

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Stadt Nürnberg (EntwässerungsGebS – BGS-EWS/FES) vom 9. März 1992 (Amtsblatt S. 110), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Januar 2014 (Amtsblatt S. 9)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70), sowie auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

Art. 1

1. § 16 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Im Fall des Abs. 1 Satz 1 ruht die Gebührenschuld als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 KAG).“

2. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem dieser Satzung beiliegenden Kostenverzeichnis (Anlage), das Bestandteil dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach in der Anlage bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 bis 25.000 Euro erhoben.“

3. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Untersuchung (Zusatzuntersuchung) des gewerblichen oder industriellen (nichthäuslichen) Abwassers gemäß § 17 Entwässerungssatzung werden Untersuchungsgebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.“

4. Anlagen 1 und 2 werden aufgehoben.

5. Es wird folgende neue Anlage angefügt:

„Anlage zur EntwässerungsGebS (Kostenverzeichnis)“

Nr.	Gegenstand	Höhe der Gebühr
1.	Erteilung einer Anschluss- und Benutzungsgenehmigung gemäß § 10 Abs. 1 und 6 Entwässerungssatzung	4 v. T. der geschätzten Bau- summe der genehmigten Anlage, mindestens 100 Euro
2.	a) Änderung einer bereits nach Nr. 1 genehmigten Entwässerungsanlage b) bei unwesentlichen Änderungen	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 1, mindestens 50 Euro 25 Euro
3.	Abwasseruntersuchung (Zusatzuntersuchung) gemäß § 17 Abs. 2 Entwässerungssatzung	265 Euro
4.	Untersuchung der Starkverschmutzungsprobe gemäß § 13 Abs. 1 BGS-EWS/FES	151 Euro“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.